



Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 2, 95 Absatz 1, 122 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsichtnahme in die Botschaft des Bundesrates vom ...²

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im In- und Ausland;
- b. die Verpflichtung von Unternehmen, Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu erstatten;
- c. die Haftung von Unternehmen, die bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen müssen;
- d. die staatliche Aufsicht über Unternehmen, die den Sorgfalts- und Transparenzpflichten unterstellt sind;
- e. die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

² Dieses Gesetz lässt Vorgaben und Verpflichtungen im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung, die sich aus anderen Erlassen ergeben, unberührt.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, deren Sitz, Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung

SR

¹ SR 101

² BBl xx yy

sich in der Schweiz befindet und die einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Schweizer Unternehmen).

² Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, unterliegen Artikel 4 Absätze 2-4 dieses Gesetzes.

³ Kontrollierte Unternehmen oder Zweigniederlassungen in der Schweiz eines Unternehmens mit Sitz im Ausland unterliegen Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. *Aktivitätskette*

1. Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen, oder
2. Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben;

b. *Geschäftspartner:*

Ein anderes Unternehmen in der Aktivitätskette, mit dem ein Unternehmen:

1. eine Vereinbarung über Dienstleistungen oder Produkte abgeschlossen hat, oder
2. Geschäftstätigkeiten ausübt, die mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen dieses Unternehmens zusammenhängen.

2. Kapitel: Pflichten

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz

Art. 4 Grundsatz

¹ Schweizer Unternehmen müssen in der Schweiz und im Ausland Sorgfaltspflichten erfüllen in Bezug auf für die Schweiz verbindliche, international anerkannte Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:

- a. mehr als 5000 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und einen Umsatzerlös von mehr als 1500 Millionen Franken weltweit erzielt haben; oder
- b. Einnahmen aus Lizenz- oder Franchiseverträgen von mehr als 75 Millionen Franken und einen Umsatzerlös von mehr als 275 Millionen Franken weltweit erzielt haben mit unabhängigen Drittunternehmen, sofern diese Verträge eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten.

² Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 2 müssen in der Schweiz Sorgfaltspflichten erfüllen in Bezug auf für die Schweiz verbindliche, international anerkannte Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen:

- a. im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mehr als 1500 Millionen Franken auf dem Schweizer Markt erzielt haben; oder
- b. im vergangenen Geschäftsjahr aus Franchise- oder Lizenzverträgen mehr als 75 Millionen Franken und einen Umsatzerlös von mehr als 275 Millionen Franken auf dem Schweizer Markt erzielt haben mit unabhängigen Drittunternehmen, sofern diese Verträge eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten.

³ Der Bundesrat bezeichnet die für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt.

⁴ Erfüllen Unternehmen die Voraussetzungen von Absatz 2, so müssen sie in der Schweiz einen Bevollmächtigten bezeichnen und ermächtigen, mit der Aufsichtsbehörde (Art. 19) zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 5 Befreiung von den Modalitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

¹ Unternehmen nach Artikel 4 können von den Modalitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes ausgenommen werden, wenn sie ein gleichwertiges, international anerkanntes Regelwerk über Sorgfaltspflichten einhalten. Der Bundesrat bestimmt die Regelwerke und regelt die Einzelheiten.

² Diese Unternehmen müssen im Geschäftsbericht angeben, welches gleichwertige Regelwerk sie einhalten. Sie müssen einen Bericht über die Einhaltung dieses Regelwerks verfassen.

³ Sie müssen den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlichen und mit der Veröffentlichung elektronisch der Aufsichtsbehörde einreichen.

Art. 6 Sorgfaltspflichten

¹ Schweizer Unternehmen müssen risikobasiert prüfen, ob sich ihre eigene Geschäftstätigkeit oder jene ihrer kontrollierten Unternehmen und jener ihrer Geschäftspartner in der Aktivitätskette tatsächlich oder potenziell negativ auf die Einhaltung verbindlicher, international anerkannter Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt auswirkt.

² Die Unternehmen müssen:

- a. eine Strategie und einen entsprechenden Verhaltenskodex erstellen und diese in die Unternehmenspolitik und in das Risikomanagementsystem einbeziehen;
- b. tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, bewerten und priorisieren;

- c. potenzielle negative Auswirkungen verhindern und einen Präventionsaktionsplan erstellen;
- d. tatsächliche negative Auswirkungen beheben, deren Ausmass minimieren und einen Korrekturmassnahmenplan erstellen;
- e. Abhilfe für eingetretene negative Auswirkungen leisten;
- f. Interessenträger einbeziehen;
- g. ein Meldesystem und Beschwerdeverfahrens für interessierte Personen einrichten und betreiben;
- h. angemessene Unterstützung für kleine oder mittlere Unternehmen in der Aktivitätskette leisten;
- i. die Wirksamkeit der Massnahmen überwachen.

³ Unternehmen müssen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäss Absatz 1 und 2 insbesondere folgende geeignete Massnahmen zur Risikoidentifizierung und weitergehenden Risikobeurteilung ergreifen:

- a. Sie identifizieren die Bereiche, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind.
- b. Sie nehmen eine weiterführende Beurteilung der identifizierten Bereiche vor, bezogen auf den geografischen Kontext, den Sektor, das Produkt, die Dienstleistung und die Geschäftspartner.
- c. Sie stellen sicher, dass die Geschäftspartner den Verhaltenskodex einhalten.

⁴ Unternehmen dürfen von Geschäftspartnern mit weniger als 5000 Vollzeitstellen nur dann Informationen verlangen, wenn diese Informationen anders nicht erhältlich sind.

⁵ Die kontrollierten Unternehmen und die Geschäftspartner sind vorbehaltlich des Schutzes von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, den Unternehmen Auskunft zu erteilen.

⁶ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken.

Art. 7 Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

¹ Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren.

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

³ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

⁴ Die berichtspflichtigen Unternehmen lassen den Bericht gemäss den Vorgaben nach Artikel 13 prüfen. Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Artikel 13 Absatz 2 verlangen, dass der Bericht mit hinreichender Sicherheit geprüft wird.

⁵ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

- a. innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
- b. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁶ Die Unternehmen reichen den Bericht gleichzeitig mit der Veröffentlichung elektronisch der Aufsichtsbehörde ein.

⁷ Für die Aufbewahrung der Berichte und der dazugehörigen Dokumentation gilt Artikel 958f des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)³ sinngemäss. Ist bei Ablauf der Aufbewahrungspflicht ein Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz hängig, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

⁸ Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen, sind von der Berichterstattung nach diesem Artikel befreit.

Art. 8 Melde- und Mitwirkungspflicht

¹ Unternehmen müssen prüfen, ob sie den Sorgfaltspflichten nach Artikel 4 – 7 unterstellt sind und müssen sich gegebenenfalls innert nützlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde melden.

² Sie müssen ihr und den von ihr beigezogenen Drittpersonen auf Ersuchen hin alle Informationen herausgeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Sie müssen der Aufsichtsbehörde und den von ihr beigezogenen Drittpersonen Zutritt zu ihrer Infrastruktur und derjenigen ihrer kontrollierten Unternehmen gewähren.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Berichterstattungspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte

Art. 9 Grundsatz

¹ Schweizer Unternehmen müssen jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mehr als 1000 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen und einen Umsatzerlös von mehr als 450 Millionen Franken weltweit erzielen.

² Kontrollierte Unternehmen oder Zweigniederlassungen in der Schweiz eines Unternehmens mit Sitz im Ausland müssen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Umsatzerlös von jeweils mehr als 450 Millionen Franken auf dem Schweizer Markt erzielt haben.

³ Erfüllen Unternehmen die Voraussetzungen von Absatz 2, so müssen sie in der Schweiz einen Bevollmächtigten bezeichnen und ermächtigen, mit der Aufsichtsbehörde (Art. 19) zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 10 Befreiung von der Berichterstattungspflicht

¹ Von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ausgenommen sind Unternehmen gemäss Artikel 9:

- a. die einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen;
- b. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 1. auf welches Artikel 9 Absatz 1 oder 2 anwendbar ist, oder
 2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt; oder
- c. deren ausschliesslicher oder überwiegender Zweck im Erwerb, Halten oder Verwalten von Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen besteht, und die selbst keine operative Tätigkeit ausüben sowie keine Leitungs-, Verwaltungs- oder Dienstleistungsfunktionen für diese Unternehmen wahrnehmen.

² Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe a müssen im Geschäftsbericht angeben, welches gleichwertige Regelwerk sie einhalten. Sie müssen den Bericht nach ausländischem Recht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlichen und mit der Veröffentlichung elektronisch der Aufsichtsbehörde einreichen.

³ Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen im Geschäftsbericht angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht, sobald er verfügbar ist, elektronisch veröffentlichen und spätestens mit der Veröffentlichung elektronisch der Aufsichtsbehörde einreichen.

Art. 11 Zweck und Inhalt des Berichts

¹ Der Nachhaltigkeitsbericht enthält die Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

² Er behandelt folgende Themen:

- a. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;
- b. Sozialbelange, einschliesslich Arbeitnehmerbelange;
- c. Menschenrechtsbelange;
- d. *Governance*-Belange einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.

³ Der Bericht umfasst insbesondere:

- a. eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;
- b. eine Beschreibung des Zeitplans, den sich das Unternehmen zur Erreichung seiner Nachhaltigkeitsziele gesetzt hat;

- c. eine Beschreibung der Rolle und der Fachkenntnisse des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;
- d. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;
- e. Angaben über allfällige Anreizsysteme für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder des Geschäftsführungsgans;
- f. eine Beschreibung der angewandten risikobasierten Sorgfaltsprüfung;
- g. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;
- h. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Buchstabe g, sowie des Erfolgs dieser Massnahmen;
- i. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- j. die relevanten Kenn- und Messgrössen für die Angaben gemäss Buchstaben a - i.

⁴ Der Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleibt vorbehalten.

⁵ Kontrolliert ein Schweizer Unternehmen allein oder zusammen mit einem anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese kontrollierten Unternehmen umfassen.

⁶ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften zur Berichterstattung über Klimabelange.

Art. 12 Standards

¹ Der Nachhaltigkeitsbericht muss einen in der Europäischen Union verwendeten Standard oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards.

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan legt den Standard fest; vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen der Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung.

³ Bei der Anwendung des festgelegten Standards ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 11 erfüllt sind. Der gewählte Standard ist in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels zu übernehmen und im Nachhaltigkeitsbericht zu benennen.

⁴ Die berichtspflichtigen Unternehmen dürfen von den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette mit weniger als 1 000 Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres nur Informationen anfordern, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges ausgetauscht werden und die sich auf einen vom Bundesrat bezeichneten internationalen, freiwillig anwendbaren Standard für nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen stützen.

Art. 13 Prüfung

¹ Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen den Nachhaltigkeitsbericht durch Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG)⁴ erfüllen, prüfen lassen.

² Das Revisionsunternehmen prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht unvollständig oder falsch sind (begrenzte Prüfsicherheit). Es erstellt einen Prüfbericht.

³ Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen gelten mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:

- a. Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG);
- b. Berichterstattung (Art. 728b OR);
- c. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2 OR);
- d. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4 OR);
- e. Amtsdauer (Art. 730a Abs. 1-3 OR);
- f. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b OR);
- g. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c OR).

⁴ Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch für Unternehmen, die zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.

Art. 14 Sprache, Format und Veröffentlichung

¹ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

² Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen den Nachhaltigkeitsbericht in einem einheitlichen elektronischen Format erstellen; das Format muss einem international anerkannten Standard entsprechen. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften.

³ Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der verbindlichen Genehmigung des für die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung zuständigen Organs.

⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Nachhaltigkeitsbericht und der Prüfbericht an das für die Genehmigung zuständige Organ:

- a. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht werden;
- b. im Falle der Nichtgenehmigung elektronisch veröffentlicht und als nicht genehmigt gekennzeichnet werden;
- c. spätestens mit der Veröffentlichung elektronisch der Aufsichtsbehörde eingereicht werden;
- d. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁵ Für die Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f⁵OR⁵ sinngemäss.

⁴ SR 221.302

⁵ SR 220

3. Kapitel: Haftung

Art. 15 Grundsatz

¹ Für die Haftung gelten die Bestimmungen des OR⁶, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die diesem Gesetz unterstellten Unternehmen haften nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern.

Art. 16 Haftung für Sorgfaltspflichtverletzung

Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 4-7 verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften für den Schaden, den sie im Ausland verursacht haben. Die Haftung richtet sich ausschliesslich nach dieser Bestimmung.

Art. 17 Solidarhaftung

Sind gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 16 mehrere Unternehmen ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

Variante:

Art. 15 Grundsatz

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des OR⁷, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 16 Ausschluss für Geschäftspartner

Die diesem Gesetz unterstellten Unternehmen haften nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern.

Art. 17 Solidarhaftung

Sind gemäss Artikel 15 mehrere Unternehmen ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 18 Verjährung

Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von

⁶ SR 220

⁷ SR 220

zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Art. 19 Offenlegung von Beweismitteln

In Verfahren zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen nach diesem Kapitel kann die klagende Partei vom beklagten Unternehmen die Offenlegung von Beweismitteln verlangen, wenn sie den geltend gemachten Anspruch sowie die Notwendigkeit und Erheblichkeit der herausverlangten Beweismittel zur Beweisführung glaubhaft macht. Das Gericht beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Mass und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Gegenpartei sowie Dritter.

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 20 Zuständige Behörde

¹ Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde.

² Der siebte Abschnitt des RAG⁸ findet sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Aufgaben und Verzeichnis

¹ Die Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie führt ein Verzeichnis der beaufsichtigten Unternehmen, das in elektronischer Form öffentlich zugänglich ist.
- b. Sie kontrolliert die Einhaltung der formalen Aspekte der Berichte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 7) und der Nachhaltigkeitsberichte (Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 und Art. 14).
- c. Sie macht die ihr eingereichten Geschäftsberichte (Art. 5 Abs. 2), Berichte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 7 Abs. 5), Prüfberichte (Art. 7 Abs. 4 und Art. 13) und Nachhaltigkeitsberichte (Art. 14 Abs. 4 Bst. c) öffentlich zugänglich.
- d. Sie kontrolliert die Erfüllung der Sorgfalts- und Transparenzpflichten nach dem 1. Abschnitt des 2. Kapitels.

² Der Bundesrat regelt den Inhalt des Verzeichnisses.

Art. 22 Verdachtsmeldungen

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Meldungen entgegen, die auf einen möglichen Verstoss eines Unternehmens gegen die Pflichten nach diesem Gesetz hindeuten.

⁸ SR 221.302

² Gelangt die Aufsichtsbehörde aufgrund der Meldung zur Auffassung, dass hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung der Pflichten nach diesem Gesetz vorliegen, so leitet sie eine Überprüfung nach Artikel 23 ein.

³ Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass Meldungen vertraulich behandelt werden.

Art. 23 Überprüfung sorgfaltspflichtiger Unternehmen

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob ein Unternehmen:

- a. seine Pflichten nach den Artikeln 4-8, 13 Abs. 1 und 14 oder nach einem gleichwertigen, international anerkannten Regelwerk über Sorgfaltspflichten eingehalten hat; oder
- b. nach ausländischem Recht einen gleichwertigen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstattet hat.

² Sie kann, wenn nötig, Überprüfungen vor Ort bei den betroffenen Unternehmen vornehmen.

³ Sie kann für diese Überprüfung Drittpersonen beiziehen. Artikel 20, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 40 Absätze 2 und 3 des RAG⁹ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)¹⁰ gilt bei den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten nicht für den Zugang zu Personendaten und Daten juristischer Personen:

- a. Berichte über das Ergebnis von Überprüfungen (Art. 23);
- b. Verfügungen im Zusammenhang mit Massnahmen nach Artikel 30-32;
- c. Risikobeurteilung zu sorgfaltspflichtigen Unternehmen;
- d. Dokumente, auf die sich die Aufsichtsbehörde bei Verfahren nach Buchstaben a-c abgestützt hat.

Art. 25 Elektronische Plattform

Der Bundesrat kann die Pflicht vorsehen, für die Übermittlung der Berichte an die Aufsichtsbehörde eine elektronische Plattform zu verwenden.

Art. 26 Verwendung von Informationen aus der Revisionsaufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann Informationen aus der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Nachhaltigkeitsprüfer nach dem Revisionsaufsichtsgesetz auch für die Aufsicht nach diesem Gesetz verwenden, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁹ SR 221.302

¹⁰ SR 152.3

Art. 27 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

¹ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 37 Absatz 1, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Erhält die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 28 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zum Vollzug dieses Gesetzes ausländische Behörden um Auskünfte und Unterlagen, einschliesslich besonders schützenswerte Daten nach Artikel 37 Absatz 1 ersuchen.

² Sie darf ausländischen Behörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. die übermittelten Informationen ausschliesslich zur Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten bezüglich Menschenrechten und Umwelt verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. die Informationen nur auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Behörden und an Organe weiterleiten, die im öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden sind.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden oder an Behörden und Organe mit verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnissen weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 29 Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Aufsichtsbehörden um die Vornahme von Prüfungshandlungen im Ausland ersuchen. Aufgrund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der ausländischen Aufsichtsbehörde kann sie Prüfungshandlungen im Ausland oder per Fernzugriff von der Schweiz aus selbst vornehmen oder durch beigezogene Drittpersonen nach Artikel 23 Absatz 3 vornehmen lassen.

² Auf Ersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden kann die Aufsichtsbehörde für diese Prüfungshandlungen im Inland vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 28 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

³ Aufgrund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde können ausländische Aufsichtsbehörden Prüfungshandlungen in der Schweiz oder per Fernzugriff aus dem Ausland selbst vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 28 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

⁴ Die Zustimmung zu Prüfungshandlungen per Fernzugriff aus dem Ausland nach Absatz 3 setzt voraus, dass das betroffene Schweizer Unternehmen Massnahmen treffen kann, damit die Einsichtnahme von Informationen durch die ausländische Aufsichtsbehörde im gesetzlichen Rahmen erfolgt. Die Rahmenbedingungen für den Fernzugriff aus dem Ausland werden in einem Staatsvertrag oder in der Zustimmung der Aufsichtsbehörde geregelt.

⁵ Das von einer Massnahme nach Absatz 4 betroffene Unternehmen kann die Vorname von Prüfungshandlungen vor Ort verlangen, wenn es nachweist, dass Prüfungshandlungen per Fernzugriff nur mit einem für das Unternehmen unverhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländische Aufsichtsbehörde bei deren Prüfungshandlungen in der Schweiz begleiten oder begleiten lassen. Das betroffene Unternehmen kann eine solche Begleitung verlangen.

⁷ Für Prüfungshandlungen für ausländische Aufsichtsbehörden (Abs. 3) und die Begleitung ausländischer Aufsichtsbehörden bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz (Abs. 6) verfügt die Aufsichtsbehörde gegenüber dem betroffenen Unternehmen über dieselben Befugnisse wie gegenüber den sorgfaltspflichtigen Unternehmen und den von diesen kontrollierten Unternehmen.

⁸ Der Bundesrat ist im Rahmen der Absätze 2, 3 und 4 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 30 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft die geeigneten Massnahmen gegenüber einem Unternehmen, wenn dieses:

- a. die Pflichten nach den Artikeln 6-8, Artikel 13 Abs. 1 und 14 verletzt;
- b. gleichwertige, international anerkannte Regelwerke über Sorgfaltspflichten nicht einhält (Art. 5); oder
- c. keinen gleichwertigen Nachhaltigkeitsbericht nach ausländischem Recht erstellt (Art. 10).

² Bei geringfügigen Verletzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Verweis aussprechen.

³ Sie kann pflichtwidriges Verhalten des Unternehmens verbieten und es anweisen, Abhilfemassnahmen zu ergreifen, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und es zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine Anordnung nach Absatz 3 trotz vorgängiger Mahnung nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde, in dringenden Fällen auch ohne vorgängige Mahnung:

- a. die angeordnete Handlung auf Kosten des säumigen Unternehmens selbst vornehmen oder vornehmen lassen;
- b. Befugnisse der Organe des Unternehmens ganz oder teilweise auf eine Drittperson auf Kosten des Unternehmens übertragen;
- c. bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung das Unternehmen dazu verpflichten, eine Reorganisation, Zweckänderung, strategische Neuausrichtung oder die Auflösung seiner kontrollierten Unternehmen, die zu den Pflichtverletzungen beigetragen haben, anzuordnen.

⁵ Kann die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands nicht mehr angeordnet werden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Feststellungsverfügung erlassen.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann den Gewinn einziehen, den ein Unternehmen durch die Verletzung seiner Pflichten erzielt hat. Soweit er nicht der geschädigten Person ausbezahlt wird, geht der Gewinn an den Bund. Lässt sich der Gewinn nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt, so lässt die Aufsichtsbehörde den Gewinn schätzen.

⁷ Bei rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder pekuniären Verwaltungsanktionen wegen schwerwiegender oder wiederholter Verletzungen kann die Aufsichtsbehörde den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden für höchstens fünf Jahre verfügen.

⁸ Die Aufsichtsbehörde meldet rechtskräftig verfügte Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen der vom Bundesrat gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 2019¹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen bezeichneten Stelle und dem interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 31 Pekuniäre Verwaltungsanktion

¹ Die Aufsichtsbehörde kann bei Verletzung der im Artikel 30 Absatz 1 genannten Pflichten eine pekuniäre Verwaltungsanktion verfügen, die sich auf höchstens drei Prozent des weltweiten Umsatzerlöses des betroffenen Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr belaufen.

² Die Höhe der pekuniären Verwaltungsanktion bestimmt sich nach der Massgabe der Schwere und der Dauer der Verletzung. Die finanzielle Situation des Unternehmens und der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen aus dem pflichtwidrigen Verhalten erzielt hat, und dessen Mitwirkung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 32 Veröffentlichung der Verfügung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Pflichten kann die Aufsichtsbehörde ihre rechtskräftigen Verfügungen veröffentlichen.

¹¹ SR 172.056.1

Art. 33 Verjährung

¹ Das Recht der Aufsichtsbehörde, Massnahmen und pekuniäre Verwaltungsanktionen zu verhängen, verjährt nach zehn Jahren.

² Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem das Unternehmen die Pflichtverletzung begangen hat;
- b. wenn das Unternehmen die Pflichtverletzung zu verschiedenen Zeiten begeht, mit dem Tag, an dem es die letzte Pflichtverletzung begangen hat; oder
- c. wenn die Pflichtverletzung andauert, mit dem Tag, an dem das pflichtwidrige Verhalten aufhört.

³ Die Verjährung wird durch jede dem Unternehmen eröffnete Verfügung unterbrochen, die eine Massnahme oder eine pekuniäre Verwaltungsanktion enthält. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Art. 34 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² über das Verwaltungsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Die Anfechtung von Verfügungen der Behörde richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

³ Die Aufsichtsbehörde ist im Bereich dieses Gesetzes gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 35 Information über die Aufsichtstätigkeit

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Geschäftsbericht.

² Sie informiert nicht über einzelne Verfahren, es sei denn, es bestehe dafür ein aufsichtsrechtliches Bedürfnis zur Information über:

- a. die mangelnde Erfüllung von Melde- oder Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 oder die mangelnde Umsetzung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach den Artikel 30 und pekuniäre Verwaltungsanktionen nach Artikel 31;
- b. objektiv nachvollziehbare Schwierigkeiten bei der Umsetzung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss den Artikel 30 und pekuniären Verwaltungsanktionen nach Artikel 31;
- c. Berichtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
- d. zur Wahrung des Ansehens des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

³ Artikel 32 bleibt vorbehalten.

Art. 36 Finanzierung

¹ Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde und der Drittpersonen gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 23 Absatz 3 wird durch Gebühren und, soweit diese die Kosten nicht decken, durch eine jährliche Aufsichtsabgabe der beaufsichtigten Unternehmen finanziert.

² Die Einnahmen gemäss Artikel 31 gehen an die Eidgenossenschaft.

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Gebührensätzen, zur Bemessung der Aufsichtsabgabe und zu deren Aufteilung auf die beaufsichtigten Unternehmen.

Art. 37 Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen

¹ Die Aufsichtsbehörde und die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Drittpersonen sind berechtigt, Personendaten und Daten juristischer Personen zu bearbeiten und sich gegenseitig bekanntzugeben, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, einschliesslich

- a. besonders schützenswerte Personendaten über:
 1. religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie;
 3. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
 4. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- b. besonders schützenswerte Daten juristischer Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
 2. Berufs- und Geschäftsgeheimnisse.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Bearbeitung der Daten, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung;
- b. die Berechtigungen zur Datenbearbeitung;
- c. die Datenkategorien nach Absatz 1;
- d. den Schutz und die Sicherheit der Daten.

Art. 38 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Aufsichtsbehörde beigezogenen Drittpersonen richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹³.

² Die Aufsichtsbehörde und die von ihr beigezogenen Drittpersonen haften nur, wenn:

¹³ SR 170.32

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines sorgfaltspflichtigen Unternehmens, eines von diesem kontrollierten Unternehmens oder eines Geschäftspartners des Unternehmens zurückzuführen sind.

³ Die Verantwortlichkeit der sorgfaltspflichtigen Unternehmen richtet sich nach dem 3. Kapitel.

5. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 39 Grundsatz

¹ Schweizer Unternehmen müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

- a. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten; oder
- b. nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 fallen und Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu deren Erreichung ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen folgende Unternehmen, nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht:

- a. kleine und mittlere Unternehmen;
- b. Unternehmen, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass seine Produkte oder Dienstleistungen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

⁴ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, die sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk halten.

Art. 40 Sorgfaltspflichten

¹ Die Unternehmen müssen ein Managementsystem führen und darin Folgendes festlegen:

- a. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle;
- b. die Lieferkettenpolitik für Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
- c. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

² Sie müssen die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette ermitteln und bewerten. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

³ Sie müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch ein Revisionsunternehmen, das von der Aufsichtsbehörde nach dem RAG¹⁴ als Revisionsexperte zugelassen ist, prüfen lassen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken.

Art. 41 Berichterstattung

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstatten.

² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

- a. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
- b. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f OR¹⁵ sinngemäss.

⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten und die einen Bericht nach diesem Artikel verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 42 Verletzung der Berichtspflichten

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 5, 7, 9 und 41 falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung der Berichte gemäss den Artikeln 7, 14 und 41 nicht nachkommt.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43 Darlehen für den Aufbau der Aufsichtsbehörde

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung gewährt der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde) für die Reorganisation der Auf-

¹⁴ SR 221.302

¹⁵ SR 220

sichtsbehörde, für die Aufnahme der Tätigkeit nach den Artikeln 20-38 und den Auf- und Ausbau der IT-Infrastruktur Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

² Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Art. 44 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 45 Übergangsbestimmung

Für Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten zu laufen beginnen, gilt das bisherige Recht.

Art. 46 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Obligationenrecht¹⁶

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 5

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

5. zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 2^{bis}

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

- 2^{bis}. eine Erklärung darüber, ob das Unternehmen die Schwellenwerte gemäss Artikel 4 und 9 des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung erfüllt und den entsprechenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten untersteht;

Vierte Abteilung, 32. Titel, sechster Abschnitt (Art. 964a–964c)

Aufgehoben

Vierte Abteilung, 32. Titel, achter Abschnitt (Art. 964j–964l)

Aufgehoben

Sechster Abschnitt

Bisheriger siebter Abschnitt

Siebter Abschnitt: Titel

Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964a–964f)

¹⁶ SR 220

2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁷

Art. 2 Bst. Ziff. 3

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Revisionsdienstleistungen:*
 3. Prüfungen, die nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom ... [Fundstelle] über die nachhaltige Unternehmensführung durch ein Revisionsunternehmen vorgenommen werden.

Einfügen vor dem 3. Abschnittstitel

2a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen

Art. 6a

¹ Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 zugelassen, wenn es:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist; und
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.

² Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.

Art. 15 Abs. 4 Zulassung und Registrierung

⁴ Der Bundesrat kann freiwillige Zulassungen und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 16a Abs. 1 Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 an anerkannte Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten.

Art. 16b Verwendung von Informationen aus der Aufsicht über die Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Die Aufsichtsbehörde kann Informationen aus der Aufsicht über die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensfüh-

rung auch für die Aufsicht nach diesem Gesetz verwenden, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 19 Abs. 3 Information der Öffentlichkeit

³ Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)¹⁸ gilt bei den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten nicht für den Zugang zu Personendaten und Daten juristischer Personen:

- a. Berichte über das Ergebnis von Überprüfungen (Art. 16 Abs. 2 und 3);
- b. Schriftliche Verweise und Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 16 Abs. 4);
- c. Verfügungen zum Entzug einer Zulassung, zur Erteilung eines schriftlichen Verweises und zur Androhung eines Zulassungsentzugs (Art. 17 Abs. 1 und 2);
- d. Massnahmen gegenüber natürlichen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind (Art. 18);
- e. Risikobeurteilung zu staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen;
- f. Dokumente, auf die sich die Aufsichtsbehörde bei Verfahren nach Bst. a-e abgestützt hat.

Art. 28 Abs. 1 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde).

Art. 30 Abs. 1, Abs. 1^{bis} Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus fünf bis sieben fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern.

^{1bis} Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einsetzen.

Art. 35 Abs. 4 Rechnungswesen

Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge nach den einzelnen über Gebühren und Aufsichtsabgaben finanzierten Aufgabenbereichen ausgewiesen werden können.

Art. 36a Abs. 2 Bst. a Verantwortlichkeit

² Die Aufsichtsbehörde und die von ihr beigezogenen Drittpersonen haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und

¹⁸ SR 152.3

Art. 43c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Zugelassene Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten sind im Rahmen der Zulassung nach Artikel 6a Absatz 2 während zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom Erfordernis der Praxiserfahrung befreit.

3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 2003¹⁹

Art. 139a

Ansprüche aus der Verletzung von Sorgfalts-, Transparenz- und Berichterstattungspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt durch Gesellschaften mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 159a

Befindet sich der Sitz, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer Gesellschaft in der Schweiz, so richten sich die Sorgfalts-, Transparenz- und Berichterstattungspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

4 Strafgesetzbuch²⁰

Art. 325^{ter}

Aufgehoben.

5 Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²¹

Art. 5 Abs. 1 Bst. j

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- j. Streitigkeiten nach dem dritten Kapitel des Bundesgesetzes vom ... [Fundstelle] über die nachhaltige Unternehmensführung vom (Datum).

¹⁹ SR 291

²⁰ SR 311.0

²¹ SR 272

Einfügen vor dem 2. Titel

5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach dem dritten Kapitel des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung

Art. 212a Grundsatz

Bei Streitigkeiten nach dem dritten Kapitel des Bundesgesetzes vom ... über die nachhaltige Unternehmensführung findet stets ein Schlichtungsverfahren vor einer besonderen kantonalen Schlichtungsbehörde statt. Die Artikel 198 Buchstabe f und 199 Absatz 3 sind nicht anwendbar.

Art. 212b Besondere kantonale Schlichtungsbehörde

¹ Das kantonale Recht bezeichnet eine besondere Schlichtungsbehörde als einzige kantonale Behörde für Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten gemäss Artikel 212a.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Schlichtungsbehörde über die notwendigen Fachkenntnisse zur Schlichtung solcher Streitigkeiten verfügen.

Art. 212c Verfahren

¹ Das Schlichtungsgesuch ist bei der besonderen Schlichtungsbehörde nach Artikel 212b einzureichen.

² Nach Eingang des Gesuchs trifft die Schlichtungsbehörde die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.

³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Entscheidvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.

⁴ Die Artikel 201–209 gelten sinngemäss.